

Ordnung für das praktische Studiensemester (OPS)

an der

Fachhochschule Lausitz

(Beschluss des Senats der Fachhochschule Lausitz vom 01. April 1993)

Der Senat der Fachhochschule Lausitz (FHL) hat gemäß § 84 Abs. 1 Nr.5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) nachstehende Ordnung für die Durchführung des praktischen Studiensemesters (OPS) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des praktischen Studiensemesters an der FHL, nachfolgend Praxissemester genannt. Sie ist im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen anzuwenden.

(2) Das Praxissemester ist für alle Studierenden der FHL obligatorisch, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen, soweit sie nicht gemäß § 10 befreit werden. Abweichend von Satz 1 enthalten Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge kein Praxissemester.

(3) Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Durchführung eines Praxissemesters nach Maßgabe vorhandener Praxisplätze auch dann, wenn die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 für bestimmte Studiengänge entfällt (freiwilliges Praxissemester). Feststellungen gemäß Satz 1 sind im Voraus zu treffen und können längstens einen Zeitraum von zwei Semestern umfassen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Praxissemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im Grundstudium erworbenen Grundlagenwissens sollen anwendungsgerechte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das Praxissemester soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur individuellen Gestaltung des Hauptstudiums anregen.

(2) Das Praxissemester gliedert sich in praktische Ausbildung und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Die praktische Ausbildung wird unter Betreuung durch die FHL in dafür geeigneten Betrieben und Dienststellen von Industrie, Wirtschaft, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen - im folgenden Ausbildungsstellen genannt - durchgeführt; die Ausbildungsstellen sollen außerhalb der FHL sein. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semester-Wochenstunden, das sind insgesamt 30 Unterrichtsstunden, finden in der FHL statt. Näheres regeln gesonderte Ordnungen für die jeweiligen Studiengänge.

(3) Das Praxissemester wird im Hauptstudium durchgeführt. Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der FHL mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praxissemester hat sich der Studierende gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(4) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 19 Wochen und sollen zeitlich innerhalb eines Semesters liegen. Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. In begründeten Einzelfällen kann abweichend von Satz 1 im Ausbildungsvertrag eine um eine Woche kürzere praktische Tätigkeit festgelegt werden.

(5) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können an bestimmten Wochentagen oder auch in Blockform durchgeführt werden. Näheres regeln gesonderte Ordnungen für die jeweiligen Studiengänge. Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erhält der Studierende eine Bescheinigung.

(6) Während des Praxissemesters darf der Studierende neben den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren; insbesondere ist eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ausgeschlossen.

(7) Für die Teilnahme an Prüfungen, die in das Praxissemester fallen, ist der Studierende von der Ausbildungsstelle freizustellen.

§ 3 Richtlinien, Ausbildungspläne

(1) Durch den Fachbereichsrat wird in einer gesonderten Ordnung für den jeweiligen Studiengang eine Richtlinie zur inhaltlichen Gestaltung des Praxissemesters aufgenommen. Dabei ist insbesondere festzulegen:

1. Art und Umfang sowie Zeitpunkt der praxisbegleitenden Ausbildung,
2. inhaltliche Schwerpunkte,
3. organisatorischer Ablauf.

(2) In Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungsstelle und dem Beauftragten gemäß § 5 wird für jeden Praxisplatz ein Ausbildungsplan vereinbart, der den Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt.

§ 4 Zulassung

(1) Ein Studierender ist zum Praxissemester zugelassen, wenn er die Diplomvorprüfung bestanden hat.

(2) In Ausnahmefällen ist auf Antrag des Studierenden eine Zulassung auch möglich, wenn im betreffenden Studiengang auf Grund der erbrachten Leistungsnachweise die erfolgreiche Durchführung des Praxissemesters und des weiteren Studiums zu erwarten ist.

(3) Ein Antrag auf Ausnahmezulassung gemäß Absatz 2 ist vom Studierenden dem Beauftragten gemäß § 5 bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters einzureichen, das demjenigen vorausgeht, auf das sich der Antrag bezieht.

(4) Entscheidungen über Anträge gemäß Absatz 2 trifft der Beauftragte gemäß § 5.

§ 5 Beauftragter für die allgemeine Durchführung

Der Fachbereichsrat beauftragt einen hauptamtlichen Professor, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, der bzw. die für die allgemeine Durchführung des Praxissemesters verantwortlich ist. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Koordinierung aller zwischen den Ausbildungsstellen und der Fachhochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Erfassung der Praxisplätze,
2. der Abschluss der Ausbildungsverträge,
3. die Anerkennung des Praxissemesters.

§ 6 Betreuung durch die Hochschule

Jedem das Praxissemester absolvierenden Studierenden wird eine fachlich betreuende Lehrkraft durch den Fachbereichsrat zugeordnet. Eine Lehrkraft kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praxissemesters schließen der Studierende, der Fachbereich und die Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung des Studierenden,
 - 1.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - 1.2 die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

- 1.3 den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- 1.4 die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- 1.5 einen Bericht - im folgenden Praxisbericht genannt - zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind;
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - 2.1 den Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - 2.2 ihm die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
 - 2.3 dem Studierenden die Erstellung eines Praxisberichts zu ermöglichen,
 - 2.4 eine Bescheinigung auszustellen, die sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung und der begleitenden Lehrveranstaltungen bezieht,
 - 2.5 der fachlich betreuenden Lehrkraft die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen.

3. Fragen der Versicherung des Studenten;

4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung;

(3) Außerdem werden im Ausbildungsvertrag namentlich aufgeführt

1. der Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
2. der Beauftragte gemäß § 5 und
3. die fachlich betreuende Lehrkraft.

(4) Für den Abschluss des Ausbildungsvertrages wird ein Mustervertrag zur Verfügung gestellt; er ist als Anlage 1 beigelegt.

§ 8 Vermittlung von Praxisplätzen

(1) Der Studierende soll sich selbst nachweislich um einen Praxisplatz bemühen; der Beauftragte gemäß § 5 prüft vor Vertragsabschluss, ob der Platz den zu stellenden Anforderungen entspricht.

(2) Der Fachbereich unterstützt den Studierenden bei der Vermittlung von Praxisplätzen.

(3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist während des Praxissemesters grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungsplanes unumgänglich ist. Ein Wechsel kann auch notwendig werden, wenn ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst wird. Im Rahmen des ersten Vertrages abgeleistete Praxiszeit ist voll anzurechnen.

§ 9 Anerkennung des Praxissemesters, Bescheinigung

(1) Das Praxissemester wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt. Die Feststellung hierüber erfolgt

- auf der Grundlage des von dem Studierenden angefertigten Praxisberichts,
- auf Grund der von der Ausbildungsstelle ausgestellten Bescheinigung und
- unter Berücksichtigung der Leistungen des Studierenden in den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Die Entscheidung trifft der Beauftragte nach § 5.

(2) Der Studierende hat über seine Praxistätigkeit einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Termin, an dem der Bericht vorzulegen ist, wird von der fachlich betreuenden Lehrkraft festgelegt.

(3) Abwesenheit vom Praxisplatz infolge Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen. Am Ende des Praxissemesters stellt die fachlich betreuende Lehrkraft im Benehmen mit dem Beauftragten der Ausbildungsstelle fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des Praxissemesters durch den Beauftragten gemäß § 5 ist.

(4) Wird das Praxissemester nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, ist es unverzüglich zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der Beauftragte gemäß § 5 statt dessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung das Praxissemester als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt wird. Eine mehr als zweimalige Wiederholung des Praxissemesters ist ausgeschlossen. Wird das Praxissemester nach zweimaliger Wiederholung noch immer nicht als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt, so ist es endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist danach an der FHL nicht mehr möglich. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für den Fall des freiwilligen Praxissemesters gemäß § 1 Abs. 3.

(5) Über das erfolgreich abgeschlossene Praxissemester stellt die FHL eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Diese muss nähere Angaben über die praktische Ausbildung in der Ausbildungsstelle enthalten. Die Bescheinigung unterschreibt der Beauftragte gemäß § 5.

§ 10 Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

(1) Im Einzelfall kann ein Studierender auf seinen Antrag von der Pflicht zur Durchführung des Praxissemesters befreit werden, wenn eine berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird, deren Eigenart dem Ziel des Praxissemesters gemäß § 2 sowie den Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 entspricht.

(2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit den erforderlichen Unterlagen vom Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters beim Beauftragten gemäß § 5 einzureichen, in dem er zum praktischen Studiensemester zugelassen wird.

(3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Beauftragte gemäß § 5.

(4) Eine Befreiung vom Praxissemester schließt die Befreiung von den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 ein.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsvorschrift tritt mit Beschluss des Senats in Kraft. Sie wird in geeigneter Form veröffentlicht.